

## Thema

### **Gebrauch eines Kraftfahrzeuges nach der kleinen Benzinklausel Startversuch eines Motors mittels einer externen Energiequelle**

#### **Kurzer Beitrag**

Nach der sog. „**Kleinen Benzinklausel**“ ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Unter welchen Voraussetzungen von einem „Gebrauch des Fahrzeugs“ gesprochen werden kann, hängt davon ab, ob sich eine Gefahr verwirklicht hat, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist (BGH, VersR 1992, 47; 2007, 388).

Das OLG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 27.06.2008 (VersR 2008, 1387) festgestellt, der **Startversuch eines Motors** mittels einer externen Energiequelle, insbesondere Anschluß eines externen Batterieladegerätes an die Benzinpumpe des Fahrzeuges, stelle ein „Gebrauch des Fahrzeugs“ im Sinne der kleinen Benzinklausel dar. Entstehen beim Startversuch des Motors Funken, welche eine Entzündung des in den Tank eingefüllten Kraftstoffs herbeiführen, habe sich nicht lediglich eine externe, von einem anderen Gegenstand als dem Fahrzeug selbst herrührende Gefahr verwirklicht. Insbesondere sei ein derartiger Fall nicht vergleichbar mit einer Entzündung von Kraftstoff außerhalb des Fahrzeugs. Auch habe der Versuch, den Motor eines Kraftfahrzeuges zum laufen zubringen, nichts mit bloßen Bastel- oder Restaurationsarbeiten an dem Fahrzeug zu tun, sondern sei im Erfolgsfall Hauptanwendungsfall des Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges, wodurch eine Kfz-typische Gefahrenlage geschaffen werde.

++

## Thema

### **Regulierungszusage des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten Deklaratorisches Anerkenntnis (§ 5 Nr. 7 AHB)**

#### **Kurzer Beitrag**

In einem Urteil vom 19.11.2008 (VersR 2009, 106) hat sich der BGH mit dem Anspruch eines Geschädigten gegenüber dem Generalagenten der Haftpflichtversicherung des Schädigers wegen einer behaupteten seitens des Generalagenten ohne Vertretungsmacht abgegebenen Regulierungszusage auseinandergesetzt. Der Geschädigte stützte seinen Anspruch auf § 179 Abs. 1 BGB sowie hilfsweise auf culpa in contrahendo.

Der Senat führt aus, es sei zwar zutreffend, daß die Garantiehafung aus § 179 Abs. 1 BGB nicht eingreife, wenn der Vertrag aus anderen Gründen nichtig ist, hier wegen Formnichtigkeit nach §§ 780, 781 i.V.m. § 125 BGB. Das behauptete Anerkenntnis wäre aber bei vorhandener Vertretungsmacht aus zwei Gründen formlos wirksam gewesen: Zum einen gelte die Formvorschrift der §§ 780, 781 BGB nicht für den als WaG ausgestalteten Haftpflichtversicherer (§ 350 HGB i.V.m. § 16 S. 1 VAG). Zum anderen handele es sich bei der **Regulierungszusage eines Haftpflichtversicherers** gegenüber dem von seinem VN geschädigten Dritten um kein abstraktes (konstitutives) Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis. Vielmehr sei aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten die ihm erteilte Regulierungszusage dahin zu verstehen, daß der Versicherer seinem VN gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt. Damit liege ein beide Rechtsverhältnisse umfassendes, den Versicherer wie den VN verpflichtendes **deklaratorisches (kausales) Anerkenntnis** gegenüber dem Geschädigten (vgl. BGHZ 113, 62 = VersR 1991, 356; BGH, VersR 1965, 1153; *Prölss/Martin*, 27. Aufl., § 156, Rdnr. 12, und § 5 AHB, Rdnr. 31) vor. Da das deklaratorische Schuldanerkenntnis formlos

gültig sei, komme es nicht auf für eine Wirksamkeit eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses erforderliche – hier fehlende – Schriftform nach § 780 S. 1 BGB an.

Da der Generalagent für die als deklaratorisches Anerkenntnis zu wertende Regulierungszusage keine Vertretungsmacht hatte, würde er aus § 179 S. 1 BGB haften. Zur abschließenden Feststellung müsse der Sachverhalt jedoch noch weiter aufgeklärt werden, insbesondere auch hinsichtlich eines geltend gemachten Haftungsausschlusses nach § 179 Abs. 3 S. 1 BGB. Danach haftet der Vertreter insbesondere dann nicht, wenn der Geschäftsgegner den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte oder kennen mußte (Fahrlässigkeit).

++